

Redaktioneller Teil

Mitteilung der Geschäftsstelle

Betr. Jubiläumsnummer des Börsenblattes.

Von der Jubiläumsnummer des Börsenblattes (hundertster Jahrgang Nummer 1 vom 2. Januar 1933) ist noch eine Anzahl Exemplare vorhanden, die zum Preise von 40 Pfennig für Mitglieder und 80 Pfennig für Nichtmitglieder abgegeben werden. Bestellungen sind an die Expedition des Börsenblattes zu richten. Bestellzettel liegt bei. Z

Leipzig, den 6. Januar 1933.

Dr. H e ß.

Aus der Arbeit der Geschäftsstelle.

(Zuletzt in Nr. 276 vom 26. November 1932.)

Bewertung von Außenständen.

Für die Bewertung von **A u ß e n s t ä n d e n** im Sortimentbuchhandel läßt sich keine generelle Norm in Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes aufstellen, vielmehr können dafür nur Richtpunkte gegeben werden. Zweckmäßigerweise sind die Außenstände etwa wie folgt zu gruppieren:

- a) nicht gemahnte Forderungen,
- b) überfällige und gemahnte Forderungen,
- c) eingeklagte Forderungen,
- d) uneinbringliche Forderungen (Zwangsvollstreckung erfolglos, Schuldner unauffindbar, Forderungen unter 10.— M.).

Allenfalls ist noch eine besondere Gruppe für Forderungen zu bilden, die sich aus Ratenabzahlungsgeäften ergeben. Für diese Gruppe sind infolge der großen Arbeitslosigkeit und der damit für weite Bevölkerungskreise verbundenen Unmöglichkeit zur Erfüllung ihrer Ratenverpflichtung besonders hohe Abschreibungen notwendig, und zwar mindestens 50 bis 75%. In einem kürzlich von uns begutachteten Falle haben wir bei Raten, die sich auf mehr als drei Jahre erstrecken, sogar bis zu 85% Abschreibung für angemessen und zulässig erklärt.

Bei den übrigen Gruppen wird man davon ausgehen müssen, daß heute auch noch nicht überfällige Forderungen stets einem Risiko ausgesetzt sind und daß dafür mindestens 10% vom Nennwert abgeschrieben werden müssen und dürfen. Die übrigen Gruppen sind entsprechend im Rahmen zwischen 10% und etwa 50 bis 60% zu verteilen. Uneinbringliche Forderungen können selbstverständlich in voller Höhe abgeschrieben werden.

Nicht empfehlenswert ist die Pauschalabschreibung von den gesamten Außenständen; sie wird von den Steuerbehörden erfahrungsgemäß nur in einer Höhe zugebilligt, die den jetzigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung trägt.

Urheberrechtsschutz deutscher Werke in Lettland.

Lettland ist der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst immer noch nicht beigetreten. In dem zwischen dem Deutschen Reich und Lettland abgeschlossenen Vertrag zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen sichern sich beide Länder aber gegenseitig die uneingeschränkte Meistbegünstigung zu, die, wie ausdrücklich festgelegt worden ist, auch den Urheberrechtsschutz an Werken der Literatur und Kunst umfassen soll. Da in dem zwischen Lettland und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag die Anwendung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vereinbart worden ist, muß der Schutz, den die Berner Übereinkunft gewährt, insbesondere der Schutz des Übersetzungsrechts, kraft der Deutschland eingeräumten Meistbegünstigung auch den deutschen Reichsangehörigen zugute kommen.

Das Bestehen eines Schutzes deutscher Werke in Lettland auf Grund der Meistbegünstigung wird von den lettländischen Behörden zwar anerkannt, doch ergeben sich bei Durchführung von Nachdrucksprozessen in Lettland noch Schwierigkeiten insofern, als zwischen beabsichtigter und unbeabsichtigter Verletzung der Autorenrechte unterschieden wird. Lettland hat noch kein eigenes Urheberrechtsgesetz, es gelten jetzt noch die Bestimmungen des alten russischen Urheberrechtsgesetzes vom 20. März 1911. Dieses Gesetz setzt die Schadenersatzansprüche verschieden fest, je nachdem die Urheberrechtsverletzung gutgläubig, fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist.

Der lettländische Appellhof hat am 30. September 1932 in zwei Klagesachen wegen Urheberrechtsverletzung die seinerzeit ergangenen freisprechenden Urteile des Rigaer Bezirksgerichts der ersten Instanz mit der Begründung bestätigt, daß die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst bisher amtlich nicht veröffentlicht worden ist und den Beschuldigten daher eine bewußte Verletzung fremder Autorenrechte nicht zur Last gelegt werden könne. Die Deutsche Gesandtschaft in Riga ist Ende Oktober erneut bei der lettländischen Regierung dahin vorstellig geworden, mit tunlichster Beschleunigung dafür Sorge zu tragen, daß die Berner Konvention amtlich bekannt gemacht werde.

Eine im guten Glauben begangene Urheberrechtsverletzung verpflichtet nur zum Schadenersatz bis zur Höhe des erzielten Gewinns, während eine fahrlässige oder absichtliche Verletzung Anspruch auf Ersatz des gesamten Schadens gibt. Wenn in einem wegen Verletzung eines Urheberrechts eingeleiteten Strafverfahren der Angeeschuldigte freigesprochen wird, so besteht immerhin noch die Möglichkeit, im Wege des Zivilprozesses Schadenersatz in Höhe des erzielten Gewinns zu verlangen.

Urheberrechtsschutz in Litauen.

Das deutsch-litauische Abkommen über den gegenseitigen Schutz des gewerblichen Eigentums und des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst ist nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 22. November 1932 am 20. November 1931 in Berlin unterzeichnet worden. Ein entsprechender Gesetzentwurf, der vom früheren Reichstage infolge seiner Auflösung nicht mehr verabschiedet worden ist, wurde dem neuen Reichstage vorgelegt. Nach Annahme des Gesetzentwurfs durch den Reichstag wird wegen der Ratifikation des Abkommens das Weitere veranlaßt werden. Das Abkommen tritt am 30. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Bis dahin bleibt leider der unerfreuliche Zustand bestehen, daß deutsche Reichsangehörige einen Urheberrechtsschutz in Litauen nicht genießen.

Eigentumsvorbehalt.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann wirksam, wenn Bücher nicht zu Wiederverkaufszwecken, sondern zur Einstellung in die Leihbücherei bezogen werden. Es ist gleichgültig, für welchen Zweck Bücher bestimmt sind; die Benutzung, Abstempelung und Nummerierung der Exemplare ändern an dieser Tatsache nichts. Bei broschiert bezogenen Büchern, die mit einem eigenen Bibliothekseinband versehen werden, kommt es darauf an, ob der Einband oder die Bogen den wertvolleren Teil darstellen. In der Regel bleibt wohl der Wert des Einbandes hinter dem des Buches zurück, so daß das Eigentum des Lieferanten nicht durch Verarbeitung nach § 950 BGB. verlorengelht. Die Auseinandersetzung bei Rücksendung solcher Bände im Falle des Konkurses oder Vergleichsverfahrens der Leihbücherei dürfte allerdings im Einzelfalle Schwierigkeiten bereiten.